

# **SATZUNG**

## **DES RÖMISCH-GERMANISCHEN ZENTRALMUSEUMS LEIBNIZ-FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ARCHÄOLOGIE (RGZM)**

### **§ 1 Rechtsform**

1. Das Römisch-Germanische Zentralmuseum – Leibniz-Forschungsinstitut für Archäologie – ist im Jahre 1852 aufgrund der Beschlüsse der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine gegründet worden.
2. Die hessische Staatsregierung hat dem Römisch-Germanischen Zentralmuseum am 23. Juni 1870 die Eigenschaft und Rechte einer öffentlichen Stiftung verliehen.
3. Träger der Stiftung sind das Land Rheinland-Pfalz und die Stadt Mainz.

### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Das RGZM ist ein gemeinnütziges zentrales Forschungsinstitut für Archäologie.
2. Das RGZM hat die Aufgabe, Forschungen zur vorgeschichtlichen, römischen und frühgeschichtlichen Archäologie der Alten Welt zu betreiben. In seinen Sammlungen gibt das RGZM mit Originalen, Nachbildungen, Modellen und anderen Anschauungsmitteln einen systematischen Überblick der vor- und frühgeschichtlichen Epochen Alteuropas und die damit in Wechselbeziehungen stehenden Kulturen.
3. Im Rahmen seiner Forschungstätigkeit unterhält das RGZM eine zentrale wissenschaftliche Spezialbibliothek für Archäologie sowie für die Bereiche interdisziplinärer Zusammenarbeit von Archäologie und Naturwissenschaften. Ein wissenschaftliches Bildarchiv und andere Einrichtungen dienen der überregionalen Dokumentation. Zur Veröffentlichung seiner Forschungen und anderer Untersuchungsergebnisse von überregionaler Bedeutung besorgt es die Herausgabe und den Verlag von Zeitschriften und Monographien. Ferner sollen wissenschaftliche Kolloquien

und Wechselausstellungen veranstaltet werden. Das RGZM unterhält wissenschaftliche und technische Laboratorien zur Untersuchung und Nachbildung archäologischer Funde sowie zur Anfertigung von Modellen. In besonderem Maße haben die Laboratorien die Aufgabe, neue Methoden zur Restaurierung und Konservierung von Altertümern zu entwickeln.

4. Es ist Aufgabe des RGZM, den wissenschaftlichen und technischen Nachwuchs in seinem Aufgabenbereich zu fördern.
5. Das RGZM soll die interessierte Öffentlichkeit über bedeutsame Forschungsergebnisse unterrichten.

### **§ 3 Sitz und Unterbringung**

1. Sitz des RGZM und Standort seiner Sammlungen sowie der sonstigen Einrichtungen ist Mainz. Die Errichtung von Außenstellen ist möglich.
2. [Entfällt.]

### **§ 4 Aufsicht**

1. Das RGZM untersteht als öffentlich rechtliche Stiftung dem Schutze und der Aufsicht der Landesregierung Rheinland-Pfalz.
2. Die Aufsicht wird durch das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz wahrgenommen.

### **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a. der Stiftungsrat,
- b. der Wissenschaftliche Beirat und
- c. das Direktorium.

## **§ 6 Stiftungsrat**

1. Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:
  - a. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Bundesregierung aus dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium,
  - b. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landesregierung aus dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz,
  - c. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt Mainz,
  - d. der Präsident oder die Präsidentin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
  - e. der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule Mainz,
  - f. bis zu drei weitere Mitglieder, die der Stiftungsrat berufen kann, hierunter bis zu zwei Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen aus einschlägigen Fachgebieten
2. Vorsitzender oder Vorsitzende des Stiftungsrats ist der Vertreter oder die Vertreterin der Landesregierung aus dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz nach § 6 (1) b, Stellvertreter oder Stellvertreterin das Mitglied nach § 6 (1) a.
3. Für jedes Mitglied nach § 6 (1) d - e soll die entsendende Institution einen stimmberechtigten Stellvertreter oder eine stimmberechtigte Stellvertreterin benennen. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin tritt bei Abwesenheit des Mitglieds in die Rechte des Mitglieds ein.
4. Die Mitglieder nach § 6 (1) f werden auf vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrats nach § 6(1) a - e bleiben bis zur Wahl oder Benennung oder Berufung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt.
6. Der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
7. Die Mitglieder des Direktoriums und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

8. Bei den gewählten Mitgliedern des Stiftungsrats wird ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl von Frauen und Männern angestrebt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Erstellung von Richtlinien für die Arbeit des Direktoriums des RGZM,
  - b. Beschluss des Wirtschaftsplans des RGZM in Form eines Programmbudgets,
  - c. Stellungnahme zum jährlichen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Jahresrechnung,
  - d. Entlastung des Direktoriums,
  - e. Änderung der Satzung des RGZM,
  - f. Erlass der Geschäftsordnung des Direktoriums und der Dienstordnungen des RGZM,
  - g. Genehmigung von Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - h. Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Direktoriums.
  - i. Benennung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors aus den Reihen der am RGZM fest angestellten leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Dauer von maximal fünf Jahren. Wiederbenennung ist möglich.
2. Der Stiftungsrat hat ein umfassendes Informationsrecht und kann sich jederzeit über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen.
3. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Sitzung und Beschlüsse des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 3 bei Abstimmungen anwesend ist

oder bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung teilnimmt.

2. Bei Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal des RGZM können nicht gegen die Stimme des Landes- oder des Bundesvertreters oder der Landes- oder Bundesvertreterin gefasst werden. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit des Forschungsinstituts RGZM darf davon nicht beeinträchtigt werden.
3. Beschlüsse des Stiftungsrates können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn, dass mindestens zwei Mitglieder dieser Verfahrensweise innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Beschlussvorschlags widersprechen. Umlaufverfahren bedürfen der Textform.

### **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der international besetzte Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die nicht dem Stiftungsrat angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor hat ein Vorschlagsrecht. Eine in der Regel einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Der Wissenschaftliche Beirat begleitet die wissenschaftliche Arbeit des Instituts fachlich. Er wirkt an der Arbeitsplanung des RGZM und der Bewertung der Arbeitsergebnisse mit. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden in regelmäßigem Abstand dem Stiftungsrat in einem ausführlichen Bericht vorgelegt.
4. Der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
5. Bei den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats wird ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl von Frauen und Männern angestrebt.

### **§ 10 Das Direktorium**

1. Das Direktorium besteht aus dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin und der Administrativen Direktorin bzw. dem Administrativen Direktor. Das Direktorium leitet das RGZM. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin leitet die wissenschaftliche und programmatische Arbeit des RGZM. Sie bzw. er ist insbesondere federführend verantwortlich für die strategische Ausrichtung, den Forschungsplan und – zusammen mit dem Administrativen Direktor bzw. der Administrativen Direktorin – das Programmbudget des RGZM. Er bzw. sie vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
3. Im Falle der Abwesenheit wird die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor durch die gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe (i) benannte Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nimmt ansonsten mit beratender Stimme an den Direktoriumssitzungen teil. Sie bzw. er ist in die Erarbeitung der strategischen Ausrichtung, des Forschungsplans und des Programmbudgets eingebunden.
4. Der Administrativen Direktorin bzw. dem Administrativen Direktor obliegt die administrative Leitung des RGZM. Sie bzw. er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt gemäß Landeshaushaltsordnung. In allen finanziell bedeutsamen Entscheidungen hat sie bzw. er ein Vetorecht. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann sie bzw. er die Stiftung alleine vertreten.
5. Die Leiterinnen und Leiter der Kompetenzbereiche bilden zusammen mit dem Direktorium das Erweiterte Direktorium. Das Erweiterte Direktorium berät das Direktorium in allen wichtigen Angelegenheiten.
6. Das Direktorium berichtet dem Stiftungsrat über die Arbeit des RGZM und die wirtschaftliche Situation.
7. Die Bestellung der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer Universität. Die Berufungskommission ist pari-

tätisch durch Mitglieder der Universität und des RGZM und/oder seiner Organe zu besetzen.

### **§ 11 Personal**

1. Die Beamten und Beschäftigten stehen im Dienst- und Beschäftigungsverhältnis zu der Stiftung. Das Direktorium untersteht dem Stiftungsrat und der Dienstaufsicht des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der übrigen Beamten und Beschäftigten des RGZM.
2. Der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz ernennt die Direktoren oder Direktorinnen auf Vorschlag des Stiftungsrates.
3. Die übrigen Beamten oder Beamtinnen werden auf Vorschlag des Direktoriums vom oder von der für die Wissenschaft zuständigen Minister oder Ministerin des Landes Rheinland-Pfalz ernannt.
4. Die Beschäftigten werden vom Generaldirektor oder der Generaldirektorin im Einvernehmen mit der administrativen Direktorin bzw. dem administrativen Direktor eingestellt.
5. Auf das Personal sind im Übrigen die für die Beamten und Beschäftigten im Lande Rheinland-Pfalz geltenden beamten- und tarifrechtlichen sowie die sonstigen, die Einstellung und Beförderung betreffenden Vorschriften anzuwenden.
6. Beim Personal wird ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl von Frauen und Männern angestrebt.

### **§ 12 Dienstordnungen**

1. Die Dienstaufgaben des Direktoriums und der übrigen Beamten und Beschäftigten werden durch besondere Dienstordnungen geregelt.
2. Die Dienstordnungen werden vom Stiftungsrat mit Zustimmung des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz erlassen.

### **§ 13 Einnahmen**

Die laufenden Einnahmen des RGZM bestehen aus:

- a. den jährlichen Zuschüssen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Rheinland-Pfalz und der Stadt Mainz;
- b. dem Erlös aus Veröffentlichungen, Werkstatt- und Laboratoriumsleistungen;
- c. den für Forschungs- und sonstige Projekte dem RGZM zufließenden Leistungen und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen;
- d. den freiwilligen Leistungen und Zuwendungen von öffentlichen Stellen, Vereinen und Privaten.
- e. sonstigen Einnahmen.

### **§ 14 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  - a. den Einlagen der Stifter,
  - b. den Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
2. Das Stiftungsvermögen ist tunlichst in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, so weit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes dienlich sind.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus
  - a. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b. Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen,
  - c. den laufenden Einnahmen des RGZM gemäß § 13 der Stiftungssatzung.

### **§ 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Der jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des RGZM gemäß § 7 (1) b vom Stiftungsrat festgestellte Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets ist von dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz zu genehmigen.

2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt - unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz – gemäß den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung durch die vom Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer. Die Entlastung des Direktoriums obliegt dem Stiftungsrat und bedarf der Genehmigung des für Wissenschaft und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

### **§ 16 Auflösung der Stiftung**

Bei der Auflösung der Stiftung ist das vorhandene Vermögen einer anderen öffentlichen Stiftung zu übertragen, die das Vermögen in gemeinnütziger, den Zwecken der bisherigen Stiftung in möglichst entsprechender Weise in Mainz zu verwenden hat. Diese Stiftung wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit den Trägern der Stiftung bestimmt.

### **§ 17 Änderung der Satzung**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz.
2. Die Bestimmungen über den Stiftungszweck und die Gemeinnützigkeit sind unabänderlich.

### **§ 18 Übergangsregelungen**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Amt befindliche Direktoren bzw. Direktorinnen des RGZM behalten diese Dienstbezeichnung und haben die Rechte eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin gemäß § 6 Abs. 7 und § 10 Abs. 3.

Sollte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Position des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin vakant sein, so benennt der Stiftungsrat einen amtierenden Direktor bzw. eine amtierende Direktorin als kommissarische Generaldirektorin bzw. als kommissarischen Generaldirektor.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vom Staatssekretär des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz am 15. Dezember 2014 genehmigte Satzung außer Kraft.
3. [Entfällt.]

Anerkennung der vorstehenden Satzung:

Gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 des Landesstiftungsgesetzes vom 19. Juli 2004 (GVBl. Nr. 13, S. 386 ff) wird die vom Stiftungsrat der Stiftung zum 21. Juni beschlossene Änderung der Satzung vom 16. Juni 1953, zuletzt geändert mit Genehmigung vom 15. Dezember 2014, Az. 952-52 141/10(2), hiermit anerkannt.

Mainz, den 10. September 2018

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Im Auftrag  
Prof. Dr. Salvatore Barbarao

